

Steuern – Welche Vorteile bietet ein Jobrad?

Johannes G. Bischoff, Sabine Jäger



Die Überlassung eines Dienstfahrrads an den Praxismitarbeiter, sei es mit oder ohne Motor, kann – neben Gesundheits- und Klimaschutzaspekten – auch steuerlich von Interesse sein. Das häufig wichtigste Auswahlkriterium, die Geschwindigkeit des Fahrrads, schlägt auf die (Lohn-) Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge durch. Bei Geschwindigkeiten bis 25 km/h gelten Pedelecs („Pedal electric cycles“, „E-Bikes“) verkehrsrechtlich als Fahrrad, bei Geschwindigkeiten über 25 km/h dagegen als Kfz (Kennzeichen- und Versicherungspflicht). Daneben ist die Frage, ob das E-Bike als Gehaltsextra („on top“) oder im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen wird, von entscheidender Bedeutung.

Anschaffung durch den Praxisinhaber

Beträgt der Anschaffungspreis nicht mehr als 800 Euro netto, kann dieser sofort und in voller Höhe als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (geringwertiges Wirtschaftsgut). Liegt der Preis über dieser Grenze, muss das Rad in das Anlageverzeichnis aufgenommen und über sieben Jahre abgeschrieben werden. Sämtliche mit dem Rad zusammenhängenden Aufwendungen sind Betriebsausgaben, z. B. Versicherung, Reparaturen, Inspektion.

Tipp: Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % in Anspruch genommen werden (§ 7g Abs. 5 EStG).

Leasingaufwendungen

In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads voraus, dass der Arbeitgeber gegenüber der Leasinggesellschaft zivilrechtlich als Leasingnehmer auftritt. Regelmäßig ist der Leasinganbieter steuerlich als wirtschaftlicher Eigentümer des Rads anzusehen, d. h. die Leasinggebühren und sämtliche weiteren Kosten stellen laufende Betriebsausgaben dar.

„Eigenes“ Dienstrad

Wird das E-Bike zu mindestens 10 % für betriebliche Fahrten genutzt (z. B. Fahrten zur Praxis, zu Patienten, zum Steuerberater etc.), kann es dem Betriebsvermögen zugeordnet und sämtliche Aufwendungen können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kfz ist, durch den Praxisinhaber bleibt bis zum 31.12.2030 bei der Besteuerung außer Ansatz.

E-Bikes bis 25 km/h

Variante A

Wird das E-Bike einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen, ist diese Überlassung zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei möglich. Voraussetzung ist, dass

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Variante B

Erfolgt die Nutzungsüberlassung im Wege einer Gehaltsumwandlung oder Lohnerhöhung, ist als geldwerter Vorteil grundsätzlich 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads anzusetzen. Wird das Rad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 überlassen, wird als Sachlohn ab dem 01.01.2020 nur 1 % des auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung angesetzt.

Schneller als 25 km/h

Bei S-Pedelecs wird der geldwerte Vorteil entsprechend den Regelungen zur Dienstwagenbesteuerung ermittelt, d. h. für die private Nutzung wird die 1%-Regelung angewendet. Wird das E-Bike erstmals zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 in Betrieb genommen, ist seit dem 01.01.2020 nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Hinzu kommt allerdings ein Zuschlag von 0,03 % je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis. Die Überlassung von E-Bikes, die als Kfz gelten, ist sozialversicherungspflichtig.

Vorsicht: Umsatzsteuerliche Behandlung weicht ab

Praxisinhaber, die nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, dürfen die Umsatzsteuer nicht vergessen. Bei unentgeltlicher Überlassung eines Rads nimmt die Finanzverwaltung einen „tauschähnlichen Vorgang“ an (Arbeitsleistung gegen Fahrradgestellung). Im Fall der Gehaltsumwandlung liegt eine Entgeltzahlung vor (Barlohnherabsetzung). In beiden Fällen ist als Bemessungsgrundlage für die Nutzungsüberlassung monatlich 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten, unverbindlichen Preisempfehlung zu berücksichtigen.

Beispiel

Dr. Mundt (kein Kleinunternehmer) stellt seiner ZFA im Jahr 2022 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Elektrofahrrad (unverbindliche Preisempfehlung 3.200 Euro zzgl. 608 Euro Umsatzsteuer) zur Verfügung, das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt und auch privat genutzt werden darf.

- Lohnsteuer: Die Überlassung ist nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei.
- Umsatzsteuer: Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor.
- Bemessungsgrundlage: $1\% \times 3.800 \text{ Euro} (3.200 \text{ Euro} + 608 \text{ Euro} = 3.808 \text{ Euro}, \text{ Abrundung auf volle } 100 \text{ Euro}) = 38 \text{ Euro} \times 100/119 = 31,93 \text{ Euro}$, Umsatzsteuer $19\% = 6,07 \text{ Euro}$ (monatlich an das Finanzamt abzuführender Betrag). Dr. Mundt kann die aus der Anschaffung des Elektrofahrrads in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in voller Höhe als Vorsteuer geltend machen.

Tipp: Beträgt der anzusetzende Wert des Fahrrads weniger als 500 Euro, ist keine Umsatzbesteuerung erforderlich (Abschn. 15.24 Abs. 3, S. 5 und 6 UStAE). Im Gegenzug kann der Praxisinhaber den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen geltend machen. Insoweit ergibt sich häufig sogar ein Vorsteuerüberhang.

Nach 36 Monaten

Bei geleasteten Rädern ist der Kauf durch den Arbeitnehmer am Laufzeitende eine beliebte Variante. Ob in diesem Fall steuerpflichtiger Arbeitslohn entsteht, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Der mit dem Übernahmepreis zu vergleichende Endpreis eines (Elektro-)Fahrrads kann aus Vereinfachungsgründen mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Aufladen von Elektrofahrzeugen

Soweit für ein S-Pedelec Ladestrom zur Verfügung gestellt wird, ist dieser Vorteil steuerfrei. Aus Billigkeitsgründen stellen vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von Elektrofahrrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind, ebenso keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Johannes G. Bischoff

Prof. Dr. rer. pol., Steuerberater, vBP

Sabine Jäger

Dipl.-Ök., Steuerberaterin, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

beide:

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG,
Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln

Korrespondenzadresse:

Prof. Dr. Johannes G. Bischoff, E-Mail: info@bischoffundpartner.de,
Internet: www.bischoffundpartner.de